

ALSO

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.
Donnerschweer Str. 55
26123 Oldenburg
Fon: 0441/16316
also@also-zentrum.de
www.also-zentrum.de



Thema: Arbeitslosengeld II und Selbständigkeit (1.02.2019)

Bezieher von Arbeitslosengeld II (im Folgenden: Alg II) dürfen nicht nur Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, sondern auch aus selbstständiger Tätigkeit erzielen. Im Gegensatz zu abhängig Beschäftigten können diese Erwerbstätigen keine monatlichen Einkommensbescheinigungen irgendwelcher Arbeitgeber vorlegen. Das gestaltet die Berechnung des Einkommens und die Auswirkungen auf den Bezug des Alg II nicht gerade einfacher. Auch sieht die Politik Selbstständige im Alg-II-Bezug nicht gern und hat Regelungen getroffen, die geeignet sind, den Leistungsempfängern quasi automatisch Leistungsmisbrauch zu unterstellen.

Wie werden Einkommen und Anrechnungsbetrag ermittelt?

Seit 01.01.2008 ist in § 3 der Arbeitslosengeld-II-Verordnung (im Folgenden: Alg II-V) die Anrechnung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit neu geregelt worden. Früher bestimmte sich die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nach dem Einkommenssteuerrecht. Ausschlaggebend war der im Jahresdurchschnitt erzielte Gewinn. Dies gilt heute nicht mehr. § 3 Alg II-V bestimmt als maßgeblichen Zeitraum den Bewilligungsabschnitt und setzt als Gewinn den Differenzbetrag zwischen den erzielten Betriebs-Einnahmen und den getätigten Ausgaben, soweit sie notwendig und angemessen waren.

Der Sachbearbeiter soll eine Entscheidung treffen, ob eine Betriebsausgabe notwendig war oder nicht. Wenn der Leistungsempfänger keine Belege vorlegt, kann der Sachbearbeiter schätzen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat entsprechende Formulare entwickelt (EKS-Formular). Nach

den bisherigen Erfahrungen werden nur diese akzeptiert.

Das bedeutet letztlich, dass jeder selbstständig tätige Alg-II-Bezieher eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Finanzamt zu erstellen hat und darüber hinaus eine für das Jobcenter unter Verwendung des amtlichen Formulars für den jeweiligen Bewilligungsabschnitt.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, alle Quittungen aufzubewahren. Ggf. sind Eigenbelege möglich. Ein Eigenbeleg ist ein Ersatz für eine Rechnung bzw. Quittung und muss ein Ausnahmefall bleiben.

Dem Sachbearbeiter muss auf jeden Fall deutlich gemacht werden, dass jede Ausgabe notwendig und angemessen ist.

Hierzu gehören sämtliche Ausgaben, die betriebsbedingt angefallen sind. Porto, Telefon, Internet-Zugang, Schreibmaterial, Kfz-Versicherung, Steuern, Betriebsstoffe, Fahrtkosten zu Kunden etc. sollten nicht vergessen werden. Allerdings besteht auch hier ein Unterschied zum Einkommenssteuerrecht: Nach Einkommenssteuerrecht können 0,30 € pro gefahrenem Kilometer abgesetzt werden. Die Alg II-V hingegen lässt nur einen Abzug von 0,10 € pro gefahrenem Kilometer zu, wenn es sich um den betrieblich genutzten PKW handelt. Steht ein Fahrzeug **ausschließlich** zur betrieblichen Nutzung zur Verfügung, sind die tatsächlichen Kosten abzugsfähig. Anzuraten ist auf jeden Fall, ein Fahrtenbuch zu führen.

Ausgaben erkennt das Jobcenter nicht an, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Leistungsbezuges entsprechen (vgl. Dienstliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 11 SGB II, August 2016, Ziff. 11.35). Das Jobcenter möchte damit verhindern, dass betriebliche Ausgaben für über-

teuerte Anschaffungen oder für Luxusartikel als Ausgaben abgesetzt werden können. So wird das Jobcenter beispielsweise die Anschaffung eines Hochleistungscomputers nicht als Abzugsposten anerkennen, wenn ein Selbstständiger diesen nur für die Erstellung einfacher Rechnungen braucht.

Im Hinblick auf die Tilgung betriebsbedingter Schulden gilt folgendes: Leistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert werden kann. Das bedeutet, dass das Jobcenter Euch daher durch Eingliederungsvereinbarung dazu auffordern kann, Eure Tilgungsleistungen für betriebliche Kredite zu senken oder eine Umschuldung vorzunehmen (vgl. Dienstliche Hinweise zu § 11 SGB II, August 2016, Ziff. 11.38).

Wenn der Gewinn jetzt entsprechend den Vorgaben des Jobcenters ermittelt wurde, muss im Folgenden das auf das Alg II anzurechnende Einkommen ermittelt werden.

Und hier wird es schon deshalb schwierig, da die Landessozialgerichte unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten und eine Entscheidung des Bundessozialgerichts noch nicht vorliegt. Bei den weiteren Ausführungen wollen wir uns aber an der Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG NSB) vom 04.05.2007 (L 13 AS 32/06 ER) orientieren, da dieses Gericht auch für den Bereich des Jobcenters Oldenburg zuständig ist.

Nach Auffassung dieses Gerichts sind vom Gewinn (s. o.) zunächst vor Anrechnung die tatsächlich gezahlten Beiträge für Kranken- und Rentenversicherung in Abzug zu bringen, soweit diese nicht vom Jobcenter getragen werden. Nach unserer Auffassung gehören hierzu auch die ggf. von Selbstständigen gezahlten freiwilligen Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung in realer Höhe. Wenn Steuern zu zahlen sind, können diese ebenfalls vorab in Abzug gebracht werden.

Abzusetzen ist ferner ein Freibetrag von 20 Prozent, der aufgrund des Gewinns zu ermitteln ist. Liegt der Gewinn über 1000 € monatlich, bleiben von dem darüber hinaus gehenden Gewinn nur noch 10 Prozent anrechnungsfrei, und zwar bei Leistungsempfängern ohne Kind vom Einkommen bis 1.200 €. Lebt ein minderjähriges Kind in der Bedarfsgemein-

schaft (es muss kein leibliches sein!) bleiben weitere 10 Prozent des Einkommens bis zu einem Betrag von 1.500 € anrechnungsfrei.

Folgendes **Beispiel** soll die Berechnung des anzurechnenden Einkommens verdeutlichen:

Gewinn im Bewilligungsabschnitt	4.642,86 €
mtl. Gewinn (1/6)	773,81 €
abzgl. mtl. Sozialversicherung	260,00 €
<u>abzgl. Freibetrag (20% v. 773,81 €)</u>	<u>154,76 €</u>
anrechenbares mtl. Einkommen	359,05 €

Das bedeutet, dass diesem/dieser LeistungsbezieherIn ein monatliches Einkommen von 359,05 € anspruchsmindernd auf den Bedarf anzurechnen ist.

Welche Belege müssen vorgelegt werden?

Als ein weiteres Hauptproblem hat sich das unerbittliche Verlangen des Jobcenters nach der Vorlage von Belegen – und dies möglichst jeden Monat – herausgestellt.

Die Alg II-V spricht zwar ganz eindeutig davon, dass der Bewilligungsabschnitt (bei für die Anrechnung von selbstständigem Einkommen üblichen „vorläufigen Bescheiden“ in der Regel sechs Monate) zugrunde zu legen ist. Trotzdem verlangt das Jobcenter von vielen Leistungsbeziehenden die Vorlage monatlicher Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen. Das macht sie, da im Sozialgesetzbuch II grundsätzlich zunächst das Zuflussprinzip gilt. D. h., dass das Einkommen in dem Monat angerechnet wird, in dem es auf dem Konto landet. Bei Selbständigen wird dieses Zuflussprinzip aber durchbrochen. Für Selbstständige gibt es „fette“ und „magere“ Monate. Das Jobcenter möchte durch die Vorlage monatlicher Belege an den „fetten“ Monaten teilhaben und das Einkommen voll auf den Monat anrechnen. Entsteht in „mageren“ Monaten z. B. durch geringe Einnahmen oder aber hohe Ausgaben ein Verlust, möchte es das Jobcenter nicht akzeptieren, diesen Verlust mit einem höheren Gewinn in Vor- oder Nachfolgemonaten auszugleichen. Da diese von der Jobcenter gern praktizierte Verfahrensweise eindeutig dem Verordnungswortlaut widerspricht, sollten alle Selbstständigen darum kämpfen, keine monatlichen Abrechnungen vorlegen zu müssen! Bei der Erstellung der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung solltet Ihr ferner darauf achten, den Gewinn als Gesamtsumme anzugeben.

Und so läuft das Verfahren ab: Das Jobcenter fordert die Vorlage des Formulars „EKS“ mit weiteren Unterlagen, als da sein können:

1. Berechnung des Einkommens im Rahmen der Alg-II-Berechnung aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum
2. Nachweise über Einnahmen und Ausgaben der vorangegangenen sechs Monate
3. Einnahme-/Überschussrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr
4. aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (Dienstliche Hinweise der BA zu § 11 SGB II, August 2016, Ziff. 11.43)
5. Wird ein Betrieb neu aufgenommen, so ist gegenüber dem Jobcenter eine Prognose abzugeben.

Das Jobcenter wird aufgrund der Prognose in der Regel zunächst einen vorläufigen Bewilligungsbescheid erlassen und die Unterlagen nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sehr genau prüfen. Alg-II-Beziehende müssen die Unterlagen für die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Bewilligungsabschnitts vorlegen. Tun sie das nicht, kann das Jobcenter das Einkommen schätzen! Betroffenen droht, dass das Jobcenter das Einkommen so hoch ansetzt, dass die gesamten Leistungen im sechsmonatigen Bewilligungsabschnitt zurückgezahlt werden müssen. Da geht es dann schnell um Tausende von Euros, die das Amt zurückfordert! In solchen Fällen sollten Betroffene unbedingt Widerspruch einlegen und fehlende Unterlagen nachreichen. Dann muss das Jobcenter sie noch beachten, so das BSG (Urteil vom 27.9.2018 – AZ: B 4 AS 39/17 R).

Wenn Selbstständige erstmals Leistungen nach dem SGB II beantragen müssen, weil ihr Geschäft nicht mehr gut läuft, kann das Einkommen aus den vorangegangenen sechs Monaten nicht berücksichtigt werden, weil Betroffene vor erstmaliger Antragstellung nicht wissen konnten, dass sie Rücklagen für schlechtere Zeiten bilden mussten. Sie werden seitens des Jobcenters mit einer Aufforderung rechnen müssen, dass sie in Zeiten mit hohen Einnahmen Rücklagen bilden müssen (vgl. Dienstliche Hinweise, 8/2014, § 11 Ziff 11.42).

Festzuhalten ist, dass der Alg-II-Bezug durch die Alg II-V den Menschen, die eine selbst-

ständige Tätigkeit ausüben, noch schwerer gemacht wird, als es in der Vergangenheit schon war. Ihr solltet Euch auf jeden Fall gut informieren und ggf. beraten lassen! Hilfreich kann auch sein, die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II zu lesen. Ihr findet diese auf der Webseite www.tacheles-sozialhilfe.de.

In vielen Fällen fordert das Jobcenter von Selbstständigen auch Belege hinsichtlich der einzelnen Rechnungen und Bestätigungen der Auftraggeber. Dies ist nicht zulässig!

In den Dienstlichen Hinweisen (vom Juli 2013 § 58 SGB II, dort Ziff. 58.7) wird hierzu ausgeführt:

„Für selbstständig Erwerbstätige sollen zusätzliche Auftragsschwierigkeiten in einer vorübergehenden schwierigen Auftragsphase oder für Existenzgründer mit einer noch fehlenden Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt weitestgehend vermieden werden. Daher soll generell bei selbstständig Erwerbstätigen bzw. Existenzgründern auf eine Einkommensbescheinigung durch den Auftraggeber verzichtet werden, um zu verhindern, dass der Auftraggeber vom Bezug von Arbeitslosengeld II erfährt. Die Selbstständigen/Existenzgründer müssen aber auf anderem Wege, z. B. durch Vorlage des letztjährigen Einkommenssteuerbescheides, Nachweise über die Höhe ihres – voraussichtlichen – Einkommens erbringen.“

Wenn man als LeistungsempfängerIn erreicht haben sollte, dass monatliche Einnahmen-/Ausgaben-Rechnungen nicht vorzulegen sind, fordert das Jobcenter in vielen Fällen auch mitten im Bewilligungszeitraum Kontoauszüge unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten gem. § 60 SGB I und droht gleichzeitig die Einstellung der Leistungen an.

Auch das sollte sich niemand gefallen lassen. Auszugehen ist immer davon, dass ein gültiger Bewilligungsbescheid (wenn auch ggf. nur vorläufig) aufgrund der im Erst- oder Folgeantrag gemachten und vom Jobcenter überprüften Angaben vorliegt. Ohne weitere Anhaltspunkte dafür, dass eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Bewilligungszeitraum eingetreten sind, darf das Jobcenter die Zahlung der Leistungen nicht ohne weiteres einstellen.

Der niedersächsische Datenschutzbeauftragte hat dazu, wann Kontoauszüge vorzulegen sind, schon in seinem XV. Tätigkeitsbericht 1999/2000 (Punkt 18.7) Ausführungen gemacht. Diese betrafen zwar noch die damalige Sozialhilfe, gelten aber gleichermaßen auch für Leistungen nach heutigem SGB II, da es um die Mitwirkungspflichten gem. § 60 SGB I geht, der damals wie heute Gültigkeit hat.

Der Datenschutzbeauftragte ist zu dem Ergebnis gekommen, dass in folgenden Fallgruppen die Vorlage von Kontoauszügen gefordert werden kann:

- Erstmalige Beantragung von laufenden Leistungen
- Bei laufendem Hilfebezug nach Ablauf von mindestens 12 Monaten
- Beantragung von einmaligen Leistungen
- Bei Zweifeln an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben oder zur Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation

Die ersten beiden Punkte treffen in einem laufenden Bewilligungsabschnitt nicht zu. Hinsichtlich des letztgenannten Punktes müsste das Jobcenter die Zweifel an der Einkommens- und Vermögenssituation im Einzelnen darlegen. Der allgemeine Hinweis auf § 60 SGB I reicht keinesfalls aus.

Wie wird der Gründungszuschuss auf das Alg II angerechnet?

Wer einen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III in Verbindung mit § 94 SGB III erhält, bekommt zunächst Leistungen in Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg) sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 300 € für die Sozialversicherung. Der Gründungszuschuss in Höhe des ehemaligen Alg ist (bereinigt um 30 €) einkommensmindernd auf das Alg II anzurechnen. Das Jobcenter möchte aber auch den Pauschalbetrag von 300 € einkommensmindernd anrechnen. Es möchte in der Regel einen Nachweis sehen, in welcher Höhe der/die ExistenzgründerIn tatsächlich Sozialversicherungsbeiträge leistet und argumentiert im Übrigen dahingehend, dass Existenzgründer, die noch ergänzend Alg II beziehen, durch das Jobcenter kranken- und auch rentenversichert sind. **Dieser Ansicht hat sich das Bundessozialgericht mit Urteil vom 1.6.2010 angeschlossen (B 4 AS 67/09 R).**

Weil die Pflichtversicherung der Alg-II-Beziehenden in der Krankenversicherung für die Betroffenen kostenfrei sei, gebe es keinen Grund für eine weitere Absetzung.

Anmerkung der ALSO: Wer durch Einkommensberücksichtigung aus dem Alg-II-Bezug rutscht, sich deshalb wieder freiwillig in der Krankenkasse selbst versichern muss und dadurch wieder zu wenig zum Leben hat, bei der/m müssten die fehlenden Beiträge zur freiwilligen Versicherung vom Jobcenter übernommen werden.

Die Kosten einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer hält das Bundessozialgericht allerdings für absetzbar. Weil diese konkret belegbaren Kosten aber die Versicherungspauschale (30 €) ersetzen, wird nicht sonderlich viel gewonnen.

Über freiwillige Beiträge zur Alterssicherung hatte das BSG im besagten Urteil nicht zu entscheiden. Eine Absetzbarkeit als angemessene Versicherung ist aber wahrscheinlich ähnlich wie bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung gegeben. Insbesondere, weil die Rentenschuldversicherung über den Alg-II-Bezug kaum Anwartschaften brachte und inzwischen ohnehin entfallen ist.

ALSO-Beratung:

**montags, mittwochs und donnerstags
von 9.00 bis 13.00 Uhr
und montags von 17.30 bis 19.30 Uhr
(letztere nur nach Terminvergabe)**

**Siehe auch die Infos zu unserem
Beratungsangebot in den Landkreisen
Oldenburg und Vechta unter:
www.also-beratung.de**

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung